

Interpellation Nr. 64 (September 2006)

06.5237.01

betreffend Zahlungsfristen durch den Kanton

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft hat im Jahre 2002 zugestanden, dass der Kanton künftig Akontozahlungen 30 Tage nach Rechnungseingang leisten werde. Am 1.12.2002 hat die Bau- und Umweltschutzzdirektion daraufhin eine entsprechende Weisung erlassen. Im November 2005 hat der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Rahmen der Beantwortung einer Interpellation eröffnet, dass die Direktionen beauftragt würden, die Zahlungsfristen von 30 Tagen nach Eingang einer korrekten Akontorechnung künftig als generelle Regel per 1. Januar 2006 einzuführen, durchzusetzen und zu überwachen (Beantwortung Interpellation 2005/259 von Hansruedi Wirz).

Der Interpellant bittet nun die Regierung um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Innert welcher Frist nach Rechnungseingang werden von der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt praxisgemäß Rechnungen (inkl. Akonto-Rechnungen, Schlussabrechnungen) beglichen?
2. Gibt es eine Weisung des Regierungsrats an die Departemente, dass Akontorechnungen innert 30 Tagen nach Rechnungseingang zu begleichen sind? Wenn ja, wie lautet diese?
3. Wenn nein, ist der Regierungsrat bereit, im Interesse der Förderung der Kleinen und Mittleren Unternehmen die Zahlungsfristen von 30 Tagen nach Eingang einer korrekten Rechnung (inkl. Akonto-Rechnungen) bzw. im Bauhauptgewerbe von 60 Tagen nach Eingang einer korrekten Schlussabrechnung in einer Weisung als generelle und verbindliche Regel für die gesamte Verwaltung festzulegen, wie es der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft getan hat?
4. Ist der Regierungsrat bereit, eine solche Weisung per 1. Januar 2007 einzuführen, durchzusetzen und zu überwachen?

Peter Malama